

Olaf Thomas Opelt  
Siegener Str. 24  
08523 Plauen  
archiv-svv.de Menschen/Opelt  
E-Post: [hotel-adler-rc@online.de](mailto:hotel-adler-rc@online.de)

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?  
Wenn es um Ihre Kinder geht!  
Sei Wehrhaft Deutschland

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen  
Harkortstraße 9  
04107 Leipzig

maledictus,  
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort  
Zeichen und  
Datum dieses Schreibens  
anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen  
VB/SW-OTO 01/16

Datum  
04.05.2016

B e t r i f f t: Verfassungsbeschwerde

## Verfassungsbeschwerde

**Hiermit wird auf der Grundlage des  
Sächsischen Verfassungsgerichtshofgesetz – (SGHG)  
§ 27 in Verb. mit § 2 Abs 4 Pkt. 1.;  
in Verbindung mit der Sächsischen Verfassung (SV) vom 27.05.1992  
hier insbesondere den Artikeln 14; 18; 22; 29; 32; 33; 37 & 78  
eingelegt**

### Begründung:

Seit spätestens dem Jahr 2004 liegt der Beschwerdeführer (BF) Olaf Thomas Opelt mit der Verwaltung des Vogtlandkreises im Streit.  
In diesem Streit geht es um die Frage der öffentlich rechtlichen Zuständigkeit der Verwaltung des Vogtlandkreises.

Dieser Streit entflammte nunmehr am 04.02.2016 erneut mit dem Hausbesuch des Herrn Backhaus von der Verwaltung des Vogtlandkreis, bei dem er eine erneute Ankündigung der Vollstreckung der finanziellen Forderungen, die der Verwaltung des Vogtlandkreis angeblich gegenüber dem Beschwerdeführer hätte.  
Die Rechtmäßigkeit der Forderungen wurde von Anfang an von Herrn Opelt mit schriftlicher Begründung bestritten. Auf die schriftlichen Begründungen wurde zu keiner Zeit von denen sich als verantwortlich erklärenden Personen eingegangen.

So teilte Frau Wiemann als Assessorin der Verwaltung des Vogtlandkreises mit Schreiben vom 15.01.2013 Az: 081 – Wi (Anhang 1) Herrn Opelt folgend mit „*Im Übrigen ist es nicht möglich Ihr Schreiben sachlich zu beantworten.*“  
Wenn Frau Wiemann das Schreiben des BF sachlich beantwortet hätte, wäre es dazu gekommen, daß sie ihre Tätigkeit nicht mehr als öffentlich rechtlich hätte bezeichnen können.

Letztendlich setzte Herr Backhaus am 10.02.2016 die Vollstreckung mit einer Pfändung durch Anlegen der Parkkralle an den im Eigentum des Herrn Opelt stehenden PKW Nissan Primära mit Kennzeichen V-DR 110 durch.

Es ist völlig offen, auf welche Verfahrensregeln Herr Backhaus diese kurzfristige Frist gestellt hat. Selbst nach Aufforderung, auf welche Vorschriften er seine Fristen stellt, wurde von ihm das Zitiergebot Art. 37 SV nicht beachtet und er gab keine Auskunft zur Berechtigung seines Tuns.

Gegen diese Pfändung wurde von Herrn Opelt am 11.02.16 Antrag auf einstweilige Verfügung erst am Amtsgericht Plauen gestellt.

Aufgrund dessen, daß sich das AG Plauen für unzuständig erklärte, wurde am 15.02.2016 mit AZ: VWG/CH-OTO 01/16 (Anhang 2) der Antrag auf einstweilige Verfügung beim Verwaltungsgericht Chemnitz gestellt.

In dessen Folge kam am 09.04.16 mit AZ 4L 72/16 der Beschluß vom 01.04.16 (Anhang 3) zur Ablehnung der einstweiligen Verfügung.

Darauf wurde mit Schreiben vom 13.04.16 AZ VWG/CH-OTO 03/16 Rüge (Anhang 4) nach § 321a ZPO wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs eingelegt.

Diese Rüge wiederum wurde durch den Präsidenten des Verwaltungsgericht Chemnitz mit Schreiben vom 18.04.16 AZ: E 140-4/16 (001) [4 L 72/16] (Anhang 5) mit einer privaten Mitteilung abgeschmettert.

Gegen diese privatrechtliche Mitteilung wurde eine sofortige Beschwerde am 20.04.16 AZ VWG/CH-OTO 04/16 (Anhang 6) eingelegt, die letztendlich mit einem Beschluß des Verwaltungsgericht vom 21.04.16 AZ 4L72/16 (Anhang 7) abermals abgeschmettert und der weitere Rechtsweg als nicht mehr gegeben bezeichnet wurde. Zitat: „Dieser Beschluss ist gemäß § 146 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.“

Es ist hier also nach §146 Abs. 2 VwGO klar eine Ablehnung der Beweismittel, also die Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit des 2+4 Vertrages und im Zuge dessen des Einigungsvertrages (Anhang 8); aber auch die Forderung aufzuzeigen, wann die verfassungsgebenden Kraftakte, mit denen sich das deutsche Volk das Grundgesetz als Verfassung bzw. das Staatsvolk des Freistaates Sachsen die Sächsische Verfassung gegeben haben, wird hier im vollen Maße unterdrückt.

Und gerade die Forderung Zwecks des Nachweises der verfassungsgebenden Kraftakte liegt in keiner Weise „**neben der Sache**“, wie es die Richterschaft verkündet, sondern sind **grundlegend zur Sache**.

Ebenfalls wird von der Richterschaft unterdrückt, daß es im Schreiben von Herrn Opelt nicht nur um die Ablehnung des Richters Artus wegen Befangenheit ging, sondern hauptsächlich Rüge nach § 321a ZPO wegen der Verweigerung des rechtlichen Gehörs eingelegt wurde.

In ähnlicher Weise handelt das Landgericht Zwickau, das mit Schreiben vom 20.04.16 Az: 8 T 42/16 (Anhang 9) wiederholt mitteilte, daß die Ausführungen des Antragstellers absurd wären und einen irrigen Unsinn darstellen würden und sich Gerichte mit diesem nicht auseinandersetzen bräuchten.

Damit hat das Verwaltungsgericht Chemnitz aber auch das Landgericht Zwickau den Rechtsweg geschlossen. Somit steht nach § 27 SGHG die Verfassungsbeschwerde am Sächsischen Verfassungsgerichtshof offen.

Der Beschwerdeführer Herr Opelt fühlt sich in seiner Würde als Mensch (Art. 14 SV) verletzt. Verletzt aufgrund der Verweigerung seiner Selbstbestimmung als Mitglied des deutschen Volkes. Die Selbstbestimmung der Völker, die im Artikel 1 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgehalten ist wird im § 2 Abs. 4 Pkt. 1 des SGHG besonders hervorgehoben.

Verletzt fühlt sich der BF in seiner Würde als Mensch weiter:

- in seinem Recht lt. Art. 18 Abs. 3 auf freie politische Anschauung. Die politische Anschauung des BF gründet auf gültigem deutschen Recht und Gesetz strikt nach den Regeln des Völkerrechts. Die Ausführungen des BF Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit des 2+4 Vertrages und im Zuge dessen des Einigungsvertrages sowie das Verlangen des Nachweises der verfassungsgebenden Kraftakte werden als irriger Unsinn und als kein vernünftiger Grund von den Richterschaften dargestellt. Hier ist der Richterschaft entgegenzustellen, daß sie selbst weit ab von jeglicher praktischen Vernunft ist und von reiner Vernunft überhaupt nicht die Rede sein kann. Wenn sich die Richterschaft des VWG Chemnitz angegriffen fühlt, wenn es eine unwahrscheinlich hochmütige Willkür vorgeworfen bekommt, dann ist hier zu sagen, daß der Richterschaft eine ungeheure Armut im Geist nicht unterstellt werden kann. Dies könnte man allerhöchsten der Verwaltung des Vogtlandkreises vorwerfen.
- im Recht des Art. 32 (SV) durch die Enteignung- hier insbesondere durch die Pfändung zur Versteigerung des PKW Nissan Primera V-DR 110. In keiner Weise ist diese Enteignung dem Gemeinwohl zukommend, da der Erlös des PKW (zwecks seines Alters) nicht im geringsten den Kostenaufwand erbringt. Darauf hingewiesen werden muß, daß der BF auf Grund seiner Erblindung im Jahr 2009 auf Grundsicherung steht, seine Lebensgefährtin eine klägliche Rente ca. 670 € erhält und aus diesem Einkommen der PKW nicht zu finanzieren gewesen wäre. Finanziert wurde dieser PKW über jahrelanges Sparen aus dem Blindengeld, das wiederum nicht pfändbar ist Der Wert des PKW stellt noch nicht einmal den eines ausgebildeten Blindenhundes dar.
- In Artikel 22 Abs. 2 (SV) da die Lebensgefährtin des BF durch einen Wegeunfall (Sturz auf vereistem Gehweg) starke Hüftbeschwerden hat, die von einer Heilpraktikerin in Chemnitz behandelt werden. Diese Behandlungen fallen nunmehr seit Februar 2016 aus und die Lebensgefährtin wird nicht wie es in der SV geschrieben steht, entlastet, sondern stark mehr belastet und die Heilbehandlung durch den BF allein reicht nicht aus, um die Beschwerden zu beheben.
- In Artikel 33 wegen der Bemängelung des VWG Chemnitz der Offenlegung der Ärzte, die der BF und seine Lebensgefährtin in Chemnitz und Umland aufsuchen. Vom BF wurde klar in der Stellungnahme vom 02.03.16 AZ: VWG/CH-OTO 03/16 (Anhang 10) aufgezeigt, daß in einer mündlichen Verhandlung, wie sie eigentlich vom BF gefordert wurde, die behandelnden Heilpraktiker als Zeugen vorgeladen werden könnten in dem der BF für diesen Termin die Namen und ladefähigen Adressen angeben würde. Ansonsten ist ohne Aufzeigen einer tatsächlich rechtskräftigen gesetzlichen Vorschrift der Datenschutz (Art. 37 SV) zu wahren; darauf hingewiesen wird, daß der BF seit 2009 erblindet von seiner Lebensgefährtin geführt, jeweils einzelne Termine mit dem PKW gebündelt an einem Tag schaffte und ohne PKW die Termine auf verschiedene Termine gelegt werden müßten und der Lebensgefährtin das nicht möglich ist, da aufgrund der erhöhten Belastung Zwecks der zu bewältigenden Wegstrecke jeglicher Heilungsfortschritt sofort wieder zunichte gemacht würde und im Gegenteil der Gesundheitszustand sich weiter verschlechtern würde. Nicht zuletzt weil sie den blinden BF zu führen hat. In punkto des Gesundheitszustandes wurde im Antrag auf Einstweilige Verfügung und in der Stellungnahme auf die beschwerlichen Einkaufswege hingewiesen, was die Richterschaft mit Hohn quittierte, da man ja wie andere Menschen auch, die sich keinen eigenen PKW leisten können, ein Taxi anmieten könne. Auch hier zeigt sich die ungeheure hochmütige Willkür auf, da Taxikosten selbst im Plauener innerstädtischen Verkehr von der Einkaufsstätte Kaufland zur Wohnadresse wegen des Einkaufsgewichtes, das zu bewältigen wäre, die Betriebskosten des PKW weit übersteigen würden. Und somit auf entsprechende preisgünstige Einkäufe (wegen

der Grundsicherung) verzichtet werden muß und letztendlich die Einsparung, die der fehlende PKW durchaus bringt, allein dadurch schon wieder aufgehoben sind. Es ist also klar aufgezeigt, daß der PKW in keiner Weise Luxus, sondern nichts weiter als ein Hilfsmittel für die Bewältigung des Lebens darstellt.

- In Artikel 29 Zwecks der freien Wahl der Ausbildungsstätte. Als der BF noch bei der ARGE angab, daß er aufgrund seiner Erblindung seine eigentlichen Berufe (Landwirt, Kraftfahrer, Koch) nicht mehr ausüben kann und gern zum Masseur umgeschult werden möchte, wurde er ohne weitere Angebote in die Grundsicherung verfrachtet. Der BF versuchte über die Rentenversicherungsanstalt in eine Ausbildung zu kommen, was aber aufgrund einer tatsächlichen Nachfrage nicht zustande kam. Deswegen hat der BF über seine Heilpraktikerin, die er wegen seiner Augen aufsucht, privat ebenfalls einen aus dem Blindengeld heraus finanzierten Reiki-Lehrgang gestartet, der nunmehr ebenfalls abgebrochen ist. Im selben Zuge wurde auch ein Massagelehrgang begonnen, der nunmehr nicht weiter besucht werden kann. Und dies alles, obwohl in der BRD die Inklusion als besonders wichtig angesehen wird. Aufgrund dieser Tatsachen wird es dem BF noch viel schwerer möglich sein aus dem Bereich der Grundsicherung herauszukommen um seinen Lebenserhalt selbst zu erarbeiten. Das wiederum dem Gemeinwohl widerspricht.
- In Art. 78 SV wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs, das der BF nicht nur auf die SV stellt, sondern sich dabei auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bezieht: Hier wird folgend zitiert: *Mit Beschluß vom 05.02.2004 2BvR 1621/03 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß das rechtliche Gehör (Art. 103 I GG) i.S.d. bei einer für den Antragsteller negativen Gerichtsentscheidung nur dann gewahrt ist, wenn sich das erkennende Gericht mit den vorgetragenen Einwänden des Betroffenen auseinandergesetzt hat. Auch wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör ein Gericht nicht verpflichtet, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden, so müsse doch der wesentliche, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienende Vortrag verarbeitet werden (hier: gegen eine Durchsuchung) ausführlich auseinandergesetzt (AZ: 2 BvR 1621/03).*

Der BF stellt unumwunden klar, daß er sich den Vorschriften des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen aus dem Jahr 1992 unterstellen würde, wenn ihm nur klar aufgezeigt wird, wann die entsprechenden verfassungsgebenden Kraftakte stattgefunden haben, und wo diese festgeschrieben stehen. In dieser Hinsicht verweist der BF auf das Zitiergebot Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG sowie des Art. 37 SV.

Der BF verweist klar auf das festgeschriebene Völkerrecht, hier auf die Menschenrechtspakte Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1976 II, 428) & Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II 1553). Der Menschenrechtspakt über bürgerliche und politische Rechte ist für die BRD und die DDR im Zuge des Grundlagenvertrages 1973 verbindlich in Kraft getreten und wird besonders im SGHG § 2 Abs. 4 Pkt. 1 hervorgehoben.

Hier wird aus Artikel 14 dieses Paktes folgend zitiert: „....Jedermann hat Anspruch darauf, daß über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine **zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird**....“

Und genau dieses grundlegende Recht zur Sache fordert der BF ein.

Bereits mit Schreiben vom 10.08.2005 AZ: I 400 lehnte der damalige Präsident Reich (Anhang 11) am Oberverwaltungsgericht Bautzen ein weiteres Judizieren über den rechtlichen Bestand der BRD ab, wobei dort bereits die rechtliche Seite voll ausgeklammert

war, denn vom BF wurde damals schon klar aufgezeigt, daß die BRD bestehe, aber eben nur de facto und nicht rechtlich.

Nach dieser Totalverweigerung des „Judizierens“ verbleibt es nun dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof aufzuzeigen, inwieweit er den Beschwerdeführer befrieden kann, denn dieser kommt zum folgenden

### **Ergebnis:**

1. es ist klar aufzuzeigen, wann die verfassungsgebenden Kraftakte durch das deutsche Volk für das Grundgesetz und das Staatsvolk des Freistaates Sachsen für die Sächsische Verfassung aus dem Jahr 1992 stattgefunden haben und wo diese festgeschrieben stehen.
2. Ist die geforderte Feststellung unter 1 vom SGHG nicht zu erbringen, ist die sofortige Aufhebung der Pfändung des PKW Nissan mit Kennzeichen V-DR 110 anzuordnen.
3. Im Zuge des Punktes 2 sind die Kosten des Verfahrens der Verwaltung des Vogtlandkreises aufzuerlegen. Ebenso ist mit den Kosten des Beschwerdeführers zu verfahren.

Olaf Thomas Opelt

### Anhang:

1. Schreiben von Frau Wiemann 15.01.2013 AZ:081 - Wi-
2. Antrag Einstweilige Verfügung am Verwaltungsgericht Chemnitz vom 15.02.2016 AZ: VWG/CH-OTO 01/16
3. Beschluß des VWG Chemnitz vom 01.04.16 (eing. 09.04.16) AZ 4L72/16
4. Rüge an das VWG Chemnitz vom 13.04.16 Az VWG/CH-OTO 03/16 (AZ 4L72/16) an Präs. Dr. Schaffarzik
5. Ablehnung von Präs. Dr. Schaffarzik vom 18.04.16 AZ 4L72/16 (E 140-4/16)
6. Sofortige Beschwerde an VWG Chemnitz 20.04.16 AZ VWG/CH-OTO 04/16 (AZ 4L72/16)
7. Beschluß des VWG Chemnitz vom 21.04.16 AZ 4L72/16
8. Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit des 2+4 Vertrages und im Zuge dessen des Einigungsvertrages
9. Beschluß LG Zwickau vom 20.04.16 Az 8T 42/16
10. Erneute Stellungnahme zu 3. Anhang 03.02.16 AZ: VWG/CH-OTO 03/16
11. Mitteilung Präs. Herr Reich Sächs. OVG Bautzen 10.08.2005 AZ I 400

### Verteiler:

per Einschreiben/Rückschein  
Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen  
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin

per E-Post:  
Deutschlandverteiler

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG  
08823 Plauen

83135229 3074 06.05.16 09:06

Sendungsnummer: RB 6866 9192 50E  
Einschreiben  
Rückschein

*Vorf. Sachver.*

Sendungsnummer: RB 5866 9109 90E  
Einschreiben  
Rückschein

*Russ. Föder.*

Servicecenter National  
0229 4303110  
Mo-Fr: 9:00 - 16:00 Uhr

Internet: [www.deutsche-post.de/briefstatus](http://www.deutsche-post.de/briefstatus)

Vielen Dank für Ihren Besuch  
Ihre Deutsche Post AG



### Rückschein National



Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

Auslieferungsvermerk

RB 68 669 189 50E



Empfänger  
 Empfänger/Inhaber/ggf.  
Anbieter Empfängerbestätigung  
Länderspezifische Adressen, z.B. USA  
Länderspezifische Adressen, z.B. USA  
Für weitere Sendungsdetails und Zustellung  
hinweisliche Angaben.  
Datum: 06.05.16  
Personenbezogene Daten: Unschädlich

Empfänger der Sendung

Name/Vorname: BOYSCHART, ALEXANDER  
Name/Vorname: BOYSCHART, ALEXANDER

Strasse/Postfachnummer: UNTER DEN EICHEN 163-65

Postfach, Ort: 10447 BERLIN

Empfangsbestätigung

Name/Vorname: BRUNNEN  
Name/Vorname: BRUNNEN

Ich bestätige die Sendung an obigen Tagelieferanten zu über-

geben. Datum: 06.05.16

Empfänger/Inhaber/Anbieter: Unschädlich

### Rückschein National



Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

Auslieferungsvermerk

RB 68 669 182 50E



Empfänger  
 Empfänger/Inhaber/ggf.  
Anbieter Empfängerbestätigung  
Länderspezifische Adressen, z.B. USA  
Länderspezifische Adressen, z.B. USA  
Für weitere Sendungsdetails und Zustellung  
hinweisliche Angaben.  
Datum: 09.05.16  
Personenbezogene Daten: Unschädlich

Empfänger der Sendung

Name/Vorname: VERFASSUNGSGERICHTSDEPUTATION

Strasse/Postfachnummer: HANNOVER STR. 9

Postfach, Ort: 30417 LEIPZIG

Empfangsbestätigung

Name/Vorname: BRUNNEN  
Name/Vorname: BRUNNEN

Ich bestätige die Sendung an obigen Tagelieferanten zu über-

geben. Datum: 06.05.16

Empfänger/Inhaber/Anbieter: Unschädlich